

## **AWV Jade - Newsletter Corona – 28\_06\_2021**

### **1. Bundeskabinett beschließt Verlängerung der Corona-Arbeitsschutzverordnung**

Das Bundeskabinett hat die Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) beschlossen.

Die Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) finden Sie in der **Anlage\_1\_Neufassung-SARS-CoV-2-arbeitsschutzverordnung**. Ein Großteil der derzeit bis zum 30. Juni 2021 geltenden Regeln gelten damit unverändert fort. Die überarbeitete Corona-ArbSchV tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft und wird für die Dauer der pandemischen Lage bis einschließlich 10. September 2021 verlängert.

Die Corona-ArbSchV wird an die Entwicklungen der epidemischen Lage, insbesondere an Impffortschritt und bundesweit rückläufiges Infektionsgeschehen, angepasst. Weiterhin gelten Kontaktbeschränkungen und die Testangebotspflicht. Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden ein Testangebot zu unterbreiten. Beschäftigte, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können vom Testangebot ausgenommen werden. Demgegenüber entfällt die Anforderung einer Mindestfläche von 10 qm pro Person in mehrfach belegten Räumen. Die Verordnung enthält keine Verpflichtung und keinen Anspruch darauf, von zu Hause aus zu arbeiten.

Konkret entfällt die noch bis 30. Juni 2021 geltende Homeoffice-Angebotspflicht für Arbeitgeber somit ab dem 1. Juli.

Trotz der Möglichkeit, Beschäftigte vom Testangebot auszunehmen, wenn anderweitig ein gleichwertiger Schutz sichergestellt oder nachgewiesen werden kann, enthält die Verordnung keine ausdrückliche Regelung des Auskunftsrechts des Arbeitgebers über den Impf- und Genesungszustand der Beschäftigten. Für die betriebliche Praxis wäre die entsprechende Klarstellung wünschenswert, dass dem Arbeitgeber ein Fragerecht hinsichtlich des Impfstatus der Arbeitnehmer zusteht.

### **2. Kurzarbeitergeld: Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht - Aktualisierung der FAQ-Papiere zum Kurzarbeitergeld**

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung (3. KugÄV) wurde heute im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Verordnung tritt damit am 23. Juni 2021 in Kraft.

Aus diesem Anlass hat die BDA FAQ zum Kurzarbeitergeld (**Anlage\_2\_ FAQ Kurzarbeit**) sowie zur Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezug (**Anlage\_3\_ Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezug**) aktualisiert.

Die Aktualisierung beinhaltet insbesondere die durch die 3. KugÄV verlängerten Corona-Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld und die neue Regelung zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei Insolvenzfällen. Außerdem hat die BDA weitere Hinweise zur Abrechnung von Quarantänefällen, zur Abrechnung von Krankengeld in Höhe von Kug und zum Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit aufgenommen. Zur Befristung der Kug-Sonderregelungen beachten Sie zudem die aktualisierte Übersicht in Anlage 2 der FAQ zum Kurzarbeitergeld.

### **3. Erneute Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 17. Juni 2021 die Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Atemwegserkrankungen während der Pandemie bis zum 30. September 2021 verlängert. Der Beschluss tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 1. Juli in Kraft.

Danach können Patientinnen mit leichten Atemwegserkrankungen weiterhin telefonisch bis zu sieben Kalendertage arbeitsunfähig geschrieben werden. Niedergelassene Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientinnen durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

Unabhängig von dieser Sonderregelung aufgrund der Pandemie besteht seit Juli 2020 durch eine dauerhafte Änderung der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie die Möglichkeit, die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen auch per Videosprechstunde feststellen zu können.

Ausschließlich über einen Online-Fragebogen ohne unmittelbaren Patientenkontakt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kommt hingegen kein Beweiswert zu. Vor Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss ein Kontakt zwischen Arzt und Versichertem mindestens in Form eines Telefonats (nach der Pandemie-Sonderregelung) oder einer Videosprechstunde stattfinden.

### **4. Bundestag stellt Fortbestehen epidemischer Lage von nationaler Tragweite fest**

Der Bundestag hat am Freitag, 11. Juni 2021, das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erneut festgestellt.

Einen entsprechenden Antrag von CDU/CSU und SPD nahm er in namentlicher Abstimmung an. Im November 2020 wurde der Begriff epidemische Lage von nationaler Tragweite in § 5 Abs. 1 IfSG eingeführt; seit dem 31. März 2021 gilt eine Befristung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf drei Monate, wobei allerdings Verlängerungen um je drei Monat möglich sind.

Der Bundestag hatte zuletzt am 4. März 2021 das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Durch die Feststellung der epidemischen Lage gilt diese für weitere drei Monate, bis 30. September 2021, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird. Zahlreiche pandemiebedingte Sonderregelungen bestehen nur solange, wie die epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht. Dies gilt u.a. für den Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs.1a IfSG.

Die mit dem neuen § 28 b im IfSG im am 30. April 2021 in Kraft getretene Bundes-Notbremse wird nicht mehr verlängert, sie wird zum 30. Juni 2021 auslaufen. Gegenstand der Bundes-Notbremse sind u.a. die bundeseinheitlichen Corona-Schutzmaßnahmen ab Überschreiten eines 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 und die strengen Vorschriften zum Home-Office in § 28b Abs. 7 IfSG. Derzeit noch unklar ist, ob es aus dem BMAS zum Thema Homeoffice kurzfristig eine Regelung ab dem 01. Juli 2021 geben wird.

## 5. Bundesgesundheitsministerium: Wichtige Informationen zum Thema Impfen

Fragen und Antworten zur COVID-19-Impfung.

In dem Fragen-Antworten-Katalog (FAQ) des Bundesgesundheitsministeriums [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html?fbclid=IwAR2aKrzSw41G8gPvVowFA5tX7f0y8LCYJZy1R9liZultN\\_-6eybu9xYMEwc](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html?fbclid=IwAR2aKrzSw41G8gPvVowFA5tX7f0y8LCYJZy1R9liZultN_-6eybu9xYMEwc) gibt das Ministerium Antworten auf wichtige Fragen zum Thema Impfen. Unter anderem werden Impfabstände und das Thema Haftung dargestellt.

## 6. Covid-19: EU-Koordinierung bei Einschränkungen der Freizügigkeit

Der Rat der EU hat die Überarbeitung der Empfehlung für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der Covid-19-Pandemie am 14. Juni 2021 angenommen.

Die Ratsempfehlung wurde aktualisiert, um insbesondere den Bestimmungen der Verordnung über ein digitales Covid-Zertifikat der EU gerecht zu werden. Die Aktualisierung betrifft die gemeinsamen Kriterien für Risikogebiete, Ausnahmen für bestimmte Gruppen und die einheitliche Gültigkeit der Testergebnisse. Zudem werden neue Bestimmungen für mitreisende Kinder und ein neuer Mechanismus für eine Notfallempfehlung eingeführt. Die sonstigen Bestimmungen der Empfehlung bleiben unverändert.

### Im Einzelnen:

#### **Neue Kriterien für Risikogebiete:**

- **Grün:** wenn die 14-Tage-Inzidenz unter 50 und die Testpositivitätsrate unter 4 % liegen, oder wenn die 14-Tage-Inzidenz unter 75 und die Testpositivitätsrate unter 1 % liegen,
- **Orange:** wenn die 14-Tage-Inzidenz unter 50 liegt, die Testpositivitätsrate jedoch 4 % oder mehr beträgt, oder wenn die 14-Tage-Inzidenz mehr als 50 und weniger als 75 liegt und die Testpositivitätsrate 1 % oder mehr beträgt, oder

wenn die 14-Tage-Inzidenz zwischen 75 und 200 und die Positivitätsrate unter 4 % liegen,

- **Rot:** wenn die 14-Tage-Inzidenz zwischen 75 und 200 und die Testpositivitätsrate bei 4 % oder mehr liegen, oder wenn die 14-Tage-Inzidenz bei über 200 und unter 500 liegt,
- **Dunkelrot:** unverändert (wenn 14-Tage-Inzidenz über 500).

### **Freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen für Risikogebiete:**

Grundsätzlich sollten die Mitgliedstaaten die **Einreise aus anderen Mitgliedstaaten nicht verbieten**, sie können jedoch Maßnahmen für Einreisende aus folgenden Gebieten anwenden:

- **Orange:** PCR- oder Antigen-Schnelltest vor oder ggf. nach der Ankunft,
- **Rot:** PCR- oder Antigen-Schnelltest vor der Ankunft; Quarantäne/Selbstisolation, sofern kein negatives Testergebnis vor der Ankunft; Verfallen der Quarantäne/Selbstisolation beim Nachreichen eines negativen Testergebnisses,
- **Dunkelrot:** unverändert (Quarantäne- und Testpflicht).
- Für die Prüfung der Freizügigkeitsbeschränkungen können Mitgliedstaaten **zusätzliche Kriterien** wie **Impffortschritte** anwenden.

**Keine Quarantäne- und Testpflichten** für folgende Gruppen, unabhängig von Kategorisierung als Risikogebiet:

- **vollständig geimpfte Personen** mit einem Impfzertifikat im Einklang mit dem digitalen Covid-Zertifikat der EU nach mindestens 14 Tagen nach der letzten Impfung (gilt auch für Genesene, die eine Einzeldosis eines Zwei-Dosen-Impfstoffes erhalten haben),
- **Genesene** mit einem Zertifikat im Einklang mit dem digitalen Covid-Zertifikat der EU innerhalb von 180 Tagen nach einem positiven PCR-Test.
- Darüber hinaus können die **Mitgliedstaaten** freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen für Personen aufheben, die eine **Einzeldosis eines 2-Dosen-Impfstoffes** bekommen haben.

### **Einführung einer Notbremse:**

Die Mitgliedstaaten sollten von Inhabern von Impf- und Genesungszertifikaten **ausnahmsweise und temporär** verlangen, sich einem Test und/oder einer Quarantäne/Selbstisolation zu unterziehen, wenn **beide Kriterien erfüllt** sind:

- wenn in einem Mitgliedstaat oder in einer Region innerhalb eines Mitgliedstaats eine **hohe Prävalenz von besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten** gemeldet wird, die die Übertragbarkeit oder den Schweregrad der Krankheit erhöhen oder die Wirksamkeit von Impfstoffen beeinflussen,
- und wenn es in den meisten Mitgliedstaaten keine vergleichbare Verbreitung gibt.

### **Ausübung wichtiger Funktionen oder zwingend notwendige Reisen:**

- Sofern die Person nicht über ein vollständiges Impfbzertifikat oder ein Genesungszertifikat verfügt, sollten Reisende aus **dunkelroten Gebieten**, die eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise zwingend notwendig ist, sich einem **Test** unterziehen und in **Quarantäne/Selbstisolation** begeben, sofern sich dies nicht unverhältnismäßig auf die Ausübung ihrer Funktion oder ihre zwingend notwendige Reise auswirkt,
- Ausnahmen gelten für **Beschäftigte im Verkehrssektor oder Verkehrsdienstleiter** sowie **Grenzgänger**.

### **Ausnahme für mitreisende Kinder:**

- **Keine Quarantäne/Selbstisolation** für Minderjährige, die einen Elternteil oder beide Eltern oder eine anderen Person begleiten, wenn dies für die begleitende Person nicht vorgeschrieben ist
- **keine Testverpflichtung** für Kinder **unter 12 Jahren**.

### **Gültigkeit der Testergebnisse:**

- **PCR-Tests** sollten **72 Stunden** gültig sein,
- **Antigen-Schnelltests** sollten **48 Stunden** gültig sein, sofern diese von einem Mitgliedstaat anerkannt werden

### **Sonstige Entwicklungen:**

Die **Verordnung über ein digitales Covid-19-Zertifikat der EU** wurde am 14. Juni 2021 von den EU-Institutionen unterschrieben und am 15. Juni 2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie gilt ab 1. Juli 2021 für zwölf Monate.

Im Hinblick auf die **Einreise aus Drittstaaten** hat der Rat der EU am 20. Mai 2021 die Empfehlung zu Beschränkungen für nicht unbedingt notwendige Reisen aus Drittstaaten aktualisiert. Die Reisebeschränkungen nicht unbedingt notwendiger Reisen können künftig für einen bestimmten Drittstaat aufgehoben werden, wenn die 14-Tage-Inzidenz dort unter 75 liegt. Die Fortschritte bei der Impfung sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Auch sollten die Mitgliedstaaten Reisebeschränkungen wie Tests oder Quarantäne für Drittstaatsangehörige aufheben, die mindestens 14 Tage vor der Ankunft die letzte empfohlene Dosis eines von der EMA zugelassenen Impfstoffs erhalten haben. Die Mitgliedstaaten können die Einreise in die EU vorübergehend verbieten, sollte die epidemiologische Lage in einem Drittstaat oder in einem Gebiet des Drittstaates sich rasch verschlechtern oder eine besorgniserregende Variante dort festgelegt werden.

## **7. Weitere Aufstockung des Förderprogramms „Neustart Niedersachsen“**

Weitere niedersächsische Unternehmen werden von dem im Herbst 2020 vom Wirtschaftsministerium aufgelegten Konjunkturprogramm „Neustart Niedersachsen“ profitieren können. Das hat Wirtschaftsminister Dr. Bernd Althusmann gestern während einer Landtagsdebatte bekanntgegeben. Über 25 Millionen Euro stehen infolge der Antragsprüfung für weitere Vorhaben zur Verfügung.

Hintergrund:

Das Förderprogramm „Neustart Niedersachsen“ war im vergangenen Herbst als Konjunkturprogramm in der Corona-Hochphase vom Wirtschaftsministerium aufgelegt worden und soll Unternehmen helfen, sich trotz der Corona-Pandemie zukunftsfest aufzustellen. Obwohl auf rund 900 Millionen Euro aufgestockt, können aufgrund der hohen Nachfrage voraussichtlich nicht alle eingegangenen Anträge von „Neustart Niedersachsen“ berücksichtigt werden. Mit den nun im Rahmen der Antragsprüfungen frei gewordenen Mitteln können weitere Investitionsvorhaben in diesem Programm ein Förderangebot erhalten.

## **8. Aktuelle Informationen zur Überbrückungshilfe 3**

Anbei übersenden wir Ihnen aktuelle Informationen zur Überbrückungshilfe 3 (ÜH3)/Schadensausgleich und Verlängerung der ÜH3-Plus (**Anlage\_4\_Überbrückungshilfe und Anlage\_5\_Überbrückungshilfe**).

Bei der ÜH3-Plus mit Laufzeit Juli bis September wird es weiterhin Abschlagszahlungen in bewährter Weise geben.

Darüber hinaus folgende wichtige Information zur laufenden ÜH3:

Da am 30. Juni 2021 der Förderzeitraum der ÜH3 endet, werden nach diesem Datum die Abschlagszahlungen eingestellt. Anträge auf ÜH3 können über das Programmende hinaus bis zum 31. August 2021 gestellt werden, auf diese werden dann aber keine Abschläge mehr geleistet.

## **9. Kurzarbeitergeld: Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung - Kabinettsbeschluss**

Das Bundeskabinett hat am 9. Juni 2021 die Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen.

Damit wurden folgende Änderungen beschlossen:

- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld gilt nun auch für die Fälle, in denen Kurzarbeit (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) bis spätestens 30. September 2021 neu oder nach einer Unterbrechung von mindestens drei Monaten erneut eingeführt wird. Damit werden die vereinfachten Zugangsvoraussetzungen um drei Monate erweitert.
- Die vollständige Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge gilt nun (statt wie bislang bis zum 30. Juni 2021) ebenfalls bis 30. September 2021. Ab dem 1. Oktober 2021 werden 50 % der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. 100 % sind ab 1. Oktober 2021 weiterhin bis Jahresende möglich, wenn während der Kurzarbeit qualifiziert wird (§ 106a SGB III).
- Ab Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht kein Anspruch mehr auf Erstattung solcher Sozialversicherungsbeiträge, die später in einem Insolvenzverfahren angefochten werden können.
- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für Zeitarbeitsbetriebe, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

## **10. Erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge - Monat Juni 2021**

Die BDA konnte erreichen, dass die Erleichterung für Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge für vom Shutdown betroffene Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juli 2021 verlängert wird.

Anbei erhalten Sie das Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands (**Anlage\_6\_GKV Schreiben**) zu den Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für den Monat Juni 2021. Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das überarbeitete Muster eines solchen Antrags erhalten Sie angefügt (**Anlage\_7\_Antrag auf Stundung**).

Wie der GKV-Spitzenverband informiert, ist eine weitere Verlängerung des vereinfachten Stundungsverfahrens in der bisherigen Form über den Beitragsmonat Juni 2021 hinaus aufgrund der positiven Gesamtentwicklung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Gleichwohl werden die Einzugsstellen erfahrungsgemäß mit einer Reihe von Unternehmen konfrontiert sein, denen eine zeitnahe Zahlung der bislang gestundeten Beiträge zum Fälligkeitstag des Beitragsmonats Juli 2021 nicht möglich sein wird. Für diese Betriebe wird beabsichtigt, einen - zeitlich begrenzten - gleitenden Übergang in das Regelstundungs-verfahren auf Grundlage von § 76 Absatz 2 SGB IV sowie der Beitragserhebungsgrundsätze vom 17. Februar 2010 anzubieten. Grundlage hierfür wird das bereits in 2020 praktizierte Verfahren sein, das von einem niedrighschweligen Nachweis des Vorliegens einer erheblichen Härte, der Erhebung von Stundungszinsen in Abhängigkeit vom Zahlungsverhalten des Arbeitgebers sowie einem regelhaften Vorhalten von Sicherheitsleistungen geprägt gewesen ist.

## **11. Corona Änderungs-Verordnung**

Die Niedersächsische Corona-Verordnung ist mit einer einzigen Ausnahme am Montag, den 21. Juni 2021 in Kraft treten.

Vorgezogen auf den 19. Juni 2021 wird der Wegfall der Begrenzung der Kontaktbeschränkungen auf drei Haushalte. In allen seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter einer Inzidenz von 35 liegenden Landkreisen und kreisfreien Städten sind bereits an diesem Wochenende Treffen von bis zu 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten zulässig, also 10 aus 10 (zuzüglich vollständig geimpfter und genesener Personen sowie dazugehöriger Kinder unter 14 Jahren).

Am Montag, den 21. Juni 2021 sind dann neben einer Härtefallklausel für nur lokal begrenzt steigende Fallzahlen in § 1 a Absatz 2 Satz 3 insbesondere die sechs neuen Paragraphen §§ 1 b bis 1 g in Kraft getreten. Sie bilden den rechtlichen Rahmen für Landkreise und Kreisfreie Städte mit einer Inzidenz bis einschließlich 10. Reduziert werden in diesen Regionen die Schutzmaßnahmen im Bereich der Zusammenkünfte, der Veranstaltungen, der touristischen Angebote und der Beherbergung, der Gastronomie und im Bereich der Wochenmärkte.

Im Bereich der Wochenmärkte entfällt zusätzlich zu den am letzten Dienstag avisierten Änderungen (Presseinformation ‚Aussicht auf weitere Lockerungen 095/21‘) bei einer Inzidenz unter 10 die Pflicht, eine Maske zu tragen. Neu ist auch, dass auf Einzelhandelsparkplätzen die Maskenpflicht bis zu einer Inzidenz von 35 entfällt.

Neu aufgenommen wurde in die Corona-Verordnung auch eine Übergangsregelung für alle Landkreise und kreisfreien Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz schon seit mehr als fünf aufeinanderfolgenden Werktagen bei bis zu 10 liegt. (Genannt werden in § 1 b Abs. 2 der CoronaVO die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte: Ammerland, Celle, Cuxhaven, Emsland, Friesland, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Peine, Rotenburg (Wümme), Uelzen, Verden, Wittmund und Wesermarsch sowie in den kreisfreien Städten Braunschweig, Oldenburg, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.) In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gelten ab dem 21. Juni 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g. Eine gesonderte Allgemeinverfügung muss nicht zuvor erlassen und öffentlich bekannt gegeben werden. Diese Landkreise und kreisfreien Städte sind jedoch verpflichtet, eine solche Allgemeinverfügung baldmöglichst nachzuholen.

Ebenfalls neu ist, dass das bisherige Verbot des Übernachtens zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen unabhängig von der Inzidenz komplett entfällt. (§ 8 Abs. 9 wird gestrichen.) Die weiteren Änderungen entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Folgende Unterlagen finden Sie in den Anlagen: die Änderungsverordnung mitsamt Begründung (**Anlage\_8\_CoronaÄnderungsVO**), die aktuelle Verordnung mit den farblich hervorgehobenen Änderungen (**Anlage\_9\_CoronaVO**), den um die Stufe O angepassten Stufenplan der Landesregierung mit farblich hervorgehobenen Änderungen (**Anlage\_10\_Stufenplan**).